

NL 1994, S. 172 (NL 94/3/06)

H L W gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 7. April 1994

EKMR

Beschwerde 20520/92

Verfahrensdauer im Strafprozeß**Sachverhalt:**

Gegen den Beschwerdeführer und drei weitere Personen, alle österreichische Staatsbürger, wurden im Juli 1988 von der österreichischen Staatsanwaltschaft gestützt auf § 65 StGB Untersuchungen wegen des Verdachts, in Deutschland ein verbrecherisches Komplott begangen zu haben, eingeleitet. Parallel dazu lief in derselben Sache vor einem deutschen Gericht ein Verfahren gegen den deutschen Staatsbürger St. Im Dezember 1989 wurde der Beschwerdeführer vom Untersuchungsrichter als Beschuldigter vernommen, im April 1990 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Das österreichische Gericht wurde vom zuständigen deutschen Gericht im März 1991 über den Beginn der Verhandlung gegen St. informiert, woraufhin eine Hauptverhandlung für den 26. August 1991 anberaumt wurde. Nachdem St. in Deutschland freigesprochen worden war, wurde das Strafverfahren vor dem österreichischen Gericht mit Beschluß vom 23. April 1992 eingestellt.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Zeit gemäß Art 6 (1) EMRK verletzt.

Der in Frage stehende Zeitraum beträgt 2 Jahre, 4 Monate und 2 Wochen, gerechnet von der Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigten am 12. Dezember 1989 bis zur Zustellung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens am 23. April 1992. Bei der Beurteilung dieser Zeitspanne sind die Komplexität des Falles sowie das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Organe ausschlaggebend. Besondere Bedeutung kommt hier dem Umstand zu, daß zahlreiche Vorfragen in einem gesonderten Verfahren vor einem deutschen Gericht geklärt werden mußten. Der österreichische Untersuchungsrichter führte die Vernehmung im Dezember 1989 durch, die Staatsanwaltschaft erhob binnen 4 Monaten formelle Anklage gegen den Beschwerdeführer und die Mitbeschuldigten. Die Erhebungen über das Ergebnis der deutschen Voruntersuchungen dauerten 13 Monate, sie waren jedoch für das weitere Verfahren vor dem österreichischen Gericht von Bedeutung. Das Verfahren in Deutschland endete mit einem Freispruch, woraufhin das österreichische Gericht das Verfahren binnen weniger Tage mit Beschluß einstellte. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, daß es auf Seiten der österreichischen Behörden nennenswerte Perioden der Untätigkeit gegeben hätte. Art 6 (1) EMRK wurde somit nicht verletzt.

Die Kommission erklärte die Beschwerde daher für unzulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)